


Mein Herr! In Folge meines unterm 17ten May a. c. erlassenen Berichts, melde, daß denen durch Briefe zur Unterschrift des Erbvergleichs herbey gerufenen, und andern im Lande wohnenden Gliedern der Ritterschaft glaubend gemacht werden wolle, daß ... : [Datum den 7ten August 1755.]

[S.l.], [1755]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837681405>

Druck Freier  Zugang



Mein Herr!



In Folge meines unterm 17ten May a. c. erlassenen Berichts, melde, daß denen durch Briefe zur Unterschrift des Erbvergleichs herbey gerufenen, und andern im Lande wohnenden Gliedern der Ritterschaft glaubend gemacht werden wolle, daß

a.) Herzogl. Cammer bey dem Auswurf wegen der im Erbvergleich S. 87. zu bezahlen stipulirten ohnverkündigten Ritterschaftlichen Contribution von 250000 Rthlr. Schaden leide, die Ritterschaft hingegen bey solchen profitire. Daß

b.) da die Herzogliche Cammer auf die Ritterschaftliche Forderung ein vieles bezahlt, solche auch Gegenforderung hätte, der Ritterschaft die Compensation am vorzüglichsten gewesen wäre; Und wann ja noch ein Nachstand sich gegen Herzogliche Cammer aufgeben sollte, so wäre doch dieselbe nach dem unter den Hochfürstl. Häusern errichteten pacto Domus, solchen de jure zu bezahlen nicht verbunden; Und daß

c.) die Ritterschaft durch den Erbvertrag, mittelst Aufhebung aller Proceffe bey den Reichsgerichten, in Ruhe gesetzt, und dadurch allen Ausgaben in Zukunft, außer den Abtrag der jährlichen Contribution à Hufe 9 Reichsthaler, mit einmahl abgeholfen worden.

Nachdem ich aber das mir zu Händen gekommene, von dem Hrn von der Lühe zu Mulsow an die in Rostock versammelte Herren von Ritter- und Landschaft unterm 27. Martii a. c. erlassene Schreiben und die dabey sub sign. O. D. und S. befindliche Anlagen gelesen habe; So bin ich dadurch eines andern belehret worden, daher ich ohnermangele, Ihn, mein Herr! über diese Passus meine Gedanken zu eröffnen.

Denn so zeigt

Quoad a) die Anlage sub lit. A, und die darauf, als auf eigene Hochfürstl. Principia gebauete Berechnung sub sign. O, daß die Herzogliche Cammer, wegen ohnverkündigter siebenjähriger Contribution de anno 1748. bis 1754. inclusive nach der gezogenen Abrechnung nicht 250000 Reichsthaler, sondern 84819 Rthlr. 4 S. certo respectu et salva reservatione begehren könne.

Die danächst sub signo O. angeführten Monita geben deutlich zu erkennen, daß, wenn die post interpositam appellationem ad Caesaream Majestatem und wider die beygebrachte Protestationes in Rostock zurückgebliebene wenige Membra von der Ritterschaft, nach dem unanimen Schluß de 26. Novembr. und 17. Decembr. a. p. instructionsmäßig die Liquidation zugeleget hätten, alsdenn auch die baare Abgabe des Rückstandes der 84819 Reichsthaler 4 S. von der ohnverkündigten Contribution unterbleiben mögen.

A

Hieraus



Hieraus erhellet also, daß nicht nur eines Theils die Ritterschaft, da sie statt 84819 Rthlr. 4 ß. 250000 Rthlr. erlegen soll, dieselbe 165180 Rthlr. 44 ß, mithin über vier Contributiones mehr zu entrichten haben würde, als derselben auf den äußersten Fall Reccessmäßig obliegen könnte; sondern auch andern Theils derselben gar nichts baar zu bezahlen obliegen würde, und daß also dieser Passus nicht zur Avantage, sondern zum äußersten Nachtheil der Ritterschaft, verglichen worden.

Quoad b) Siebt die Anlage sub sign. D. den Unterricht, daß ausser den sub Nro. 6. & 12. ausgesetzten Posten, die Ritterschaft an die Herzogliche Cammer Forderungen von mehr als 60 Tonnen Goldes habe; diese gegenheilig an jene gar keine Praetensiones machen könne, und wenn allenfalls die vormalige Hochfürstl. Cammer an die Ritterschaft eine Ansprache zu formiren vermeynen mögte, so würde solcher gar leicht auf geschehener Kundmachung zu begegnen seyn.

Die Einrede, daß jehige Herzogliche Cammer, nach Masgabe des unter den Hochfürstlichen Häusern obwaltenden Pacti Domus, nicht gehalten wäre, die Ritterschaftliche Forderungen aus den Domainen uszukehren, ist unerheblich, wie dieses eine geschickte Feder vor einigen Jahren deduciret hat, und ich will dahero, zu Behauptung meiner Gedanken, nur dies dabey anfügen: Daß, da eines Theils

1.) Der Herr Herzog Friedrich Wilhelm p. m. über 600000 Reichsthaler Allodial-Güther hinterlassen, die der zeitige Exactiones nach denen Kayserlichen allergerchesten Erkenntnissen, von solchen abgestoßen werden können; andern Theils aber haben

2.) Seiner jetzt regierenden Herzogl. Durchl. durch die ausgestellte Reversales zum Abtrag der Ritterschaftlichen Forderungen, höchst Selbst gnädigst Sich verbunden, auch daher

3.) Höchst Dieselben anfänglich in dem 24. Art. ihres Plans nach Jhro Herzogl. Durchl. angestammten Milde gnädigst declariret haben:

So weit rechtlich alle Genugthuung der Ritterschaft in Gnaden angedeyen zu lassen.

Voraus genüßlich erhellet, daß nicht einmal die gerechte Intention Jhro Herzogl. Durchl. dahin ehemalen abgezielet, eine Compensation der Ritterschaftlichen gerechten Forderungen zu begehren, und selbigen das Pactum Domus entgegen zu setzen, sondern diese Angabe, gleichwie die in den Vergleich eingezogene Compensation selbst, aus der Denkungsart eines oder des andern Gliedes aus der Ritterschaft hergestoffen, und allhier um desto weniger anbringlich sey, da selben kein Mandatum cum libera als Vollmacht und Instruction dazu ertheilet worden. Sie haben vielmehr hierunter, wie in allen andern, im so genannten Erbvergleich enthaltenen praejudicirlichen Punkten, nachdem man directe et per indirectum die Patrioten von dem Convent vertrieben, contra Protestationes et Appellationes, sich über ihre Mitbrüder eine solche Gewalt unnatürlich angemasset, daß

Quoad c)

Quoad c) Die Ritterschaft durch den anmaßlichen Erbvergleich, auffer den Abtrag der jährlichen Contribution à Hufe 9 Reichsthaler von allen Ausgaben entfreyet, und in der ruhigen Verfassung, von allen Process-Ausgaben enthoben zu seyn, versetzt worden, ist so fehlsam, als vielmehr in beyden Passibus leider! zu hellem Tage lieget, daß die Ritterschaft anstatt erträglicher in unerzwingliche Ausgaben, und anstatt ausgemachter und durch vielfache Obristrichterliche Erkenntnisse entschiedene Prozesse, durch einen wandelbaren Erbvergleich in unendliche Prozesse versetzt und verwickelt worden. Denn so ist quoad prius ratione der Ausgaben bekannt, daß

a) Die Ritterschaft, bey der aus Domainen und Städten jährlich accordirtem Uebermas der 12000 Rthlr. 6000 Rthlr., und durch die eingeführte besondere Besteuerung der Gemeinschaftsbörter und Kloster-Güther, die Hülfe ad necessaria publica zum dritten Theil, als 2186 Reichsthaler 26 Sch. und annebenst den Sublevations-Modum, auch die hohe Agio der Dritteln gegen Cour. einbüßen, und endlich zu ihrem Antheil die necessaria publica auf 6000 Reichsthaler bezahlen solle, und also in diesem Betracht jährlich nicht 9 Reichsthaler, sondern 17 und 18 Reichsthaler jede Hufe zu versteuren habe. *Daß*

ß) Die Ritterschaft auffer der jährlichen Contribution, bey destruirung des Landkastens nach dem Adjuncto sub sign. 8. 1835596 Rthlr.

und wenn die so genannten Dobbbranschen Gelder, welche in beregter Anlage sub Nro. 7. nicht ausgeworfen, hinzugethan werden, an Capital und Zinsen pp. 1000000 Rthlr.

und also die Summa von 2835596 Rthlr.

in den nächsten Jahren zu bezahlen habe, wovon der Abtrag auf jede Hufe ppter auslaußen wird 600 Rthlr.

Ferner zeigt der Erbvergleich, daß

γ) auffer vorangezogene gegen drey Millionen anlaffende Ausgaben, die Ritterschaft ihre an Herzogl. Cammer habende, und sub signo D. über 60 Tonnen Goldes Specificirte Forderung, mithin die von der Ritterschaft von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Forderungen juxta §. 511. wie auch von denen vor 1747. angekauften adelichen Güthern die Beyträge de praeterito Inhalts §. 97. & 218. derselben ab- und von den transfigurierenden der Ritterschaft dessen Corps aufgebürdet werden wolle.

Es wird also keiner in Abrede stellen, daß solchergestalt, zumalen bey verdeckter Abnahme Herzoglicher Cammer-Schulden, niemand gesichert seyn kann, ob er mit 1300 Reichsthaler auf jede Huese würde auskommen können.

Und endlich wird obigen Ausgaben

δ) das §. 44. eingeräumte neue Besteuerungsrecht hinzu zu fügen seyn, welches zwar der Herr Verfasser der urkundlichen Bestätigung des Herzogl. Mecklenb. Besteuerungs-

rungs-Rechts, in Ansehung der adelichen Güther, mit vielen Gründen behaupten wol-
len, durch die derselben entgegen gesetzte, durch eine gelahrte und geschickte Feder ent-
worffene Beantwortung, wenn dieselbe von dem Engern Ausschuß auftragsmäßig dem
Publico bekannt gemacht wäre, hoffentlich nicht nur gezeiget haben würde, wie wenig
dieses Besteuerungs-Recht rechtlich zu behaupten, sondern das Publicum würde auch
seinen Beyfall denselben niemals gegeben haben.

Vorsäufig kan das Pro memoria sub lit B, so ehemalen bey der Kayserlichen
allerhöchsten Hof-Commission gebraucht seyn soll, dem Leser von dem anverlangten
widerrechtlichen Besteuerungs-Recht eine Idee geben.

Mein Herr!

Ich muß bey Betrachtung aller dieser Ausgaben frey bekennen, daß die Freuherzige-
keit derer transfigurirenden wenigen Ritterschaftlichen Membrorum, ohne Rück-
sicht auf die Kräfte der Landes-Eingesessenen zu nehmen, sehr weit gegangen ist.

Hätten dieselbe Silber-Minen in ihrer Gewalt, oder sie wären mit verborgenen
Schätzen versehen; wüßten sonsten alle Ritterschaftliche Güther, wenn auch solche
sämtlich mit einmal versilbert werden könnten, solche Onera abzuführen, bey weitem
nicht hinreichend sind; so mögte man selben das Verfahren, jedoch aber nicht die Auf-
opferung der Ritterschaftlichen Gerechtsame zu gute halten.

Zwar haben eben diese Membra zum östern publique declariret, daß fernere
Process-Kosten zu tragen der Adel außer Stande wäre. Sie geben auch noch jezo
zu erkennen, daß eben diese Noth sie bewogen hätte, einen solchen Erb-Vergleich
zu vollziehen.

Nachdem ich aber den in Curia Rostochiensis reiflich erwogenen Ritter-
schaftlichen Schluß de 8ten Febr. 1755. eingesehen, welcher, wenn sich die gülti-
chen Tractaten zerschlagen dürften, in Ansehung des Credit-puncts und zu
Forsetzung der Process-Kosten verfaßt worden, so ist bis zur Kayserl. allerge-
rechtsten Determinirung des Contributions-Wesens, die höchstens in 1 à 2
Jahren ausbringlich gewesen wäre, eine Anlage von 5 Rthlr. auf jede Hufe zu
machen, resolviret worden, folglich kan also wol diejer schwache Vorwand,
daß wegen der unaufbringlichen Kosten der Process nicht weiter fortgesetzt wer-
den könne, nimmer Ursache zu Eingehung und Annahme eines solchen fatalen
Erbvergleichs gegeben haben, vielmehr wird glaublich denen Membris zur schwe-
resten Verantwortung gereichen, daß, da nach dem Ritterschaftl. Schluß de 8ten
Febr. a. c. mit 5 Rthlr. a Hufe auf 1 oder 2 Jahr die Ritterschaftl. Gerechts-
ame erhalten werden können, dieselbe, mittelst Verchenkung der vorzüglichsten so
theuer erworbenen und conservirten Gerechtsame und sämtlichen Vermögens
unübersteigliche und nicht abzumessende Auflagen, wie oben ad α , β , γ & δ , um-
ständlich demonstriret, auf den Hals ziehen, mithin demselben zum Lande hinaus
den Weg bereit bahnen, und in die äußerste Misere versetzen wollen. Quoad
posterius ratione der cessirenden Prozesse, wird ein jeder mit mir richtig denken,
daß durch den getroffenen Erbvergleich die Prozesse nicht aufhören, vielmehr durch
solchen unzählliche neue gezeuget werden.

Der

Der Grund hievon ist jedem begreiflich.

Die Ritterschaft hat notorisch ihre Gerechtsame, so auf Reversales, Vergleich, Hochfürstl. Resolutiones, Bestätigungsbriefe und das Herkommen ic. sich gründen, durch die per secula geführte Proceffe, mittelst Obustrichterlichen Aussprüchen, und also per tot Judicata unverneintlich festgestellt, hinfolglich waren solche bey dagegen vorzunehmenden attentirlichem Verfahren gar leicht zu erhalten.

In dem neuen Erbvergleich sind solche insgesamt, in so ferne sie in demselben nicht enthalten, aufgehoben, und ein nirgends gesicherter und wandelbarer Erbvergleich errichtet, auch dabenebst Ihre Durchl. die Selbstige Maintenance desselben, und im Zweifel und Mißverstände, die Abthuung und Mißdeutung gefährlich eingeräumt worden, woraus der genuine Schluß von selbst folget, daß bey denen allermehrsten Sphis dieses Erbvergleichs neue Proceffe und lites ex lite entstehen werden.

Die Vorfahren des Mecklenburgischen Adels haben bey allen Begebenheiten Klugheit, Vorsicht, Ordnung, redliche Absicht, Herz und Standhaftigkeit, auch wahre Liebe und Zuneigung dem Vaterlande gezeigt. Ob bey heurigen Zeiten die jetzt lebende ihrer Voreltern Fußstapfen folgen, übergiebt man ihrer eigenen, auch sonstiger mit Einsicht und ohne Absichten urtheilender einsichtiger und ohnabsichtlicher Männer gesunden Beurtheilung.

Ich werde hiemit vor diesmal meine Gedanken über die Materie intuitu der Ausgaben und aufgehörenden Proceffe, nach dem so genannten Erbvergleich, Anstand gönnen. Und da unterm 13. April und 17. May a. c. meinem Freunde ratione Materialium des Erbvergleichs ein vorläufiger Unterricht gegeben worden, so will dahin Bedacht nehmen, ob bey etwaniger Muffe denselben die vorgekommene Nullitaeten in Ansehung derer Formalium von besagtem Erbvergleich, auch da solcher in diesen Tagen im Druck erschienen, die Monita über denselben mittheilen könne.

Ich bin indessen,

Mein Herr!

Datum den 7ten August

1755.

Dessen Bereitwilligster.

B

Lit. A.

Lit. A.

Rostock, den 28. Februarii 1755.

Praesentibus.

Herr von der Lühe auf Mulsow,
Herr Hauptmann von Vegesack,
Herr Rittmeister von Walsleben,
Herr von Bülow auf Goldberg,
Herr Stallmeister von Bülow,
Herr Major von Plessen,
Herr Hauptmann von Koppelow,
Herr Hauptmann von Hobe,
Herr Cammerjuncker Penz auf Bolzrade,
Herr von Laffert auf Schwedchow,

Als man diesen Nachmittag des Behuefs sich versammlete, um eine längliche Nachricht von dem Contributions-Wesen zu erlangen; So hat man in solcher Absicht den Kasten-Einnehmer Herrn Gerling kommen lassen, und begehret, daß, da nach dem Recess de anno 1701. 120000 Reichsthaler an Contribution jährlich an die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Mecklenburg entrichtet werden müste, er eine specifique Nachricht geben möchte, wie und wohin diese Gelder abgegeben, auch was Domainen, Ritterschaft und Städte hiezu beytragen, imgleichen, wie es mit der Contribution aus den Gemeinschafts-Ortern und der Stadt Rostock, nicht minder intuitu der Uebermaße, gehalten würde.

Herr Gerling erwiderte hierauf,

1.) Daß von dem Recess-Quanto der 120000 Reichsthaler der Herr Herzog zu Strelitz 16072 Reichsthaler erhielt, hinfolglich an dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog zu Schwerin von diesem Quanto 103928 Reichsthaler gezahlet werden müsten.

2.) Zu diesen 103928 Reichsthalern sollte jeder contribuirender Theil beytragen den dritten Theil, nemlich

--	--	--	--	--	--

34642 $\frac{2}{3}$ Rthlr.

3.) Die

3.) Die Stadt Rostock hatte seit 1736. an Contribution und Uebermaße
jährlich entrichtet " " " " " " " " 2000 Rthlr.

4.) Die Klöster und Gemeinschaftsörter hätten $434\frac{1}{4}$ Hufen à Hufe $10\frac{1}{2}$ Rthlr.
und also jährlich bezutragen " " " " " " " " 4559 Rthlr. 30 ß

Da nun obige von einem jeden contribuierenden Theil angeführte 34642 Rthlr.
32 ß die Summe von 103928 Reichsthaler austrüge, so wäre dasjenige, so von der
Stadt Rostock als 2000 Reichsthaler, und von den Gemeinschaftsörtern und Klöster-
Güthern, als 4559 Reichsthaler 30 ß. und also von beyden letztern Posten zusammen
gerechnet eine Summe von 6559 Rthlr. 30 ß ad necessaria publica gerechnet wor-
den, wovon einem jeden contribuierenden Theil ein Drittheil zu gute gerechnet würde.

Hiernächst wurde von Anwesenden resolviret, Herrn Gerling zu committiren,
nach vorangeführten Umständen eine Bilanz pro anno 1748. specificque zu entwerfen,
und in solcher zu attendiren, daß, da nach Kayserlichen Erkenntnissen zur Uebermaße
30000 Reichsthaler, und also jeder contribuierender Theil zu 10000 Reichsthaler
jährlich ausgezset worden, solche in der Maße einem jeden Theil auszuwerfen, und in
Ansehung der Strelitzischen Quote der Uebermaße den Decourt zu machen.

Lit. B.

Pro memoria

Die Hochfürstl. Seits praetendirte
Besondere Besteuerung
der in den Ritterschaftlichen Güthern neben den Husenern
wohnenden
freyen und leibeigenen Leuten
betreffend.

Wobey Ritterschaftliche Deputirte kürzlich vorzustellen
nöthig finden:

1.) **D**aß durch den regulirten Husen-Modum von der Ritterschaft der schuldige Beytrag zu den Guarnisons-Legations-Kosten und Cammerzielern, für ihre Güther, und für alle darin befindliche Einwohner geleistet werde.

2.) Daß ein mehreres, als diesen Beytrag, der Reichsabschied de 1654., die allerhöchste Kayserliche Resolution d. d. Regensburg den 19. Junii 1670., die Kayserliche Declaratoria des 18osten Sphi vorbesagten Reichsabschiedes sub dato 13ten Februar. 1671., die Wahl-Capitulationes, die wider die Mecklenburgische Ritterschaft ausgesprochene Kayserliche Urthet d. d. 7ten Julii 1698., und die ferner erfolgte Kayserliche Conclusa, insonderheit vom 22. May 1699. von derselben nicht erfordern. Am wenigsten aber

3.) ein unumschränktes Besteuerungsrecht, und neben und über jetzt erwehntm Beytrag, eine jährliche neue gedoppelte und besondere Hauptsteuer zu Erleichterung der Landesfürstlichen Regimentsbürden und Etats-Verfassung, (als wozu die Ritterschaft laut besagten, sich auf des Herrn Herzogs Friederich Wilhelms, p. m. selbst eigenem Declaration beziehenden, Conclufi vom 22ten May 1699. gar nicht zu steuern schuldig ist) und zu dem Ende, außer den Husenertrag, eine besondere alljährliche Besteuerung, aller und jeder in den Ritterschaftlichen Güthern, außer den Husenern wohnenden und dienenden freyen und unterthänigen Leuten zustehen.

4.) Daß diese besondere Steuer der Ritterschaft und ihren Güthern zur unerträglichen Last und Beschwerde gereichen würde, da

a) Die

a) Die bis zur Hälfte verglichene Immunitaet ihrer Güther, bey allgemeiner Besteuerung aller, theils zur cultivirung, theils zum bequemern und völliger Genuß derselben, nöthigen Leute ohnmöglich conserviret bleiben kan, indem besagte Leute diese Steuer der Ritterschaft an der Pacht, Miethen, Diensten, oder anderen Praestandis abziehen, oder gar aus dem Lande an andere Orte hingehen würde.

b) Die contribuablen Hufener, wenn deren zu cultivirung ihrer Hufen erforderliche Dienstboten, noch eine besondere Kopfsteuer erlegen solten, solche denselben erlegen, folglich viel mehr als die praeliminariter verglichene jährliche 9. Rthlr. Steuern, und dadurch nicht nur eine doppelte, sondern auch in Betracht der in den Städten widerrechtlich eingeführten, und dem Landmann am meisten drückenden Accise, eine dreyfache Contribution erlegen müßten.

c) Wenn nach der geäußerten Hochfürstlichen Intention, der Ritterschaft vorgeschrieben, und ein Anschlag formiret werden sollte, wie hoch sie ihre Güther in Pacht austhun, und in welcher Maße Sie die Dienste von Ihren Unterthanen fordern solle, sie um die von ewigen Zeiten her gehaltenen freyen Disposition ihres Eigenthums, und folglich um den größesten Theil ihres Vermögens gebracht werden würde.

5.) Daß wenn Ritter- und Landschaft diese Leute, so vermöge des ihr zustehenden juris formandi modum contribuendi in den vorigen Zeiten mit herbey gezogen, mithin selbige gesteuert haben, solches allezeit zur Hülfe eines Quanti generalis, folglich zur Sublevation der anderen Contribuenten, geschehen sey; dieselben auch niemals anders, als entweder zu den Reichs- und Craissteuern, oder zu den von Ritter- und Landschaft freywillig und gegen Landesfürstliche Reverfales de non praecjudicando eingewilligte Summen, und nachhero nach entstandenen jährlichen Landsteuern zu Guarnisons- Legations- Kosten und Cammerzielern, zu dem dazu erforderlichen Quanto generali, und folglich jederzeit zur Hülfe derer Contribuenten, und nach wieder eingeführten Hufen- Modo, zu deren Sublevation, von allen Zeiten an aber niemals besonders, zur Erleichterung der Landesfürstlichen Regimentsbürden und Etats-Verfassung, contribuiren haben. Dahero

6.) quoad possessorium die Ritterschaft, sowohl in alten als neuen Zeiten, sich in unverrücktem Besiß befindet, daß dieser Neben-Modus allein zur Sublevation des Haupt-Modi, und zum Abtrag des quanti generalis adhibiret, zu keinen Zeiten aber Serenissimis als eine besondere Steuer zur Erleichterung der Landesfürstlichen Regimentsbürden oder Etats-Verfassung, wie anjeko praetendiret wird, überlassen worden sey; Und

7.) quoad petitorium selbige gar nicht gehalten ist, eine neue besondere Steuer zu den Regimentsbürden, als wovon die Reichsgesetze nichts disponiren, und wozu

C

Sie

Sie nach Inhalt der Declaratoriae de anno 1671., und des Conclufi vom 22ten May 1699., nicht verbunden ist, denen Durchlauchtigsten Landesherrn zu erlegen.

8.) Was die in dem Hochfürstl. Exhibito sub praef. den 18ten Aug. a. c. angeführte Objectiones betrifft; so ist quoad quaestionem an, kein Reichsgesetz noch Reichsherkommen vorhanden, nach welchem alle und jede Landeseinwohner, wenn sie keine Exemption beweisen können, der Landesherrschaft alljährlich steuern müssen. Das J. P. W. in welchem der Grund der Landesfürstlichen Rechten hauptsächlich zu finden ist, berühret diesen punct des Reichständischen Besteuerungsrechts gar nicht. Die vorhin angeführte Reichsgesetze, als Rec. Imp. Nov., dann die Kayserl. Resolution de 1670. erfordern von den Landsassen und Unterthanen nur einen Beytrag zu den namentlich darinnen bestimmten Ausgaben, i. e. zu den Cammerzielen, Fortifications- und Guarnisons- den Legations-Kosten bey Reichs-Deputations- und Crais- Conventen, so wie diese Reichs- Constitutiones der alleinige Grund der daher in quaestionem kommenden jährlichen Landes-Contribution sind, wovon die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft sonst, vermöge der Hochfürstlichen Reverfalen de annis 1572. und 1621. befreyet gewesen, also ist auch sothane Contribution das eigentliche und rechte Objectum des ehemaligen bis zu der Urthel von 1698. und ferner ventilirten Processus, und des darüber errichteten Schwerinischen Vergleichs gewesen, auch der gegenwärtigen Tractaten annoch.

Daß das besondere Herkommen der Mecklenburgischen Lande ein anderes erfordern, mithin die Leute quaest. der Durchlauchtigsten Landesherrschaft steuerbar mache, ist nicht erwiesen, Denn

1.) die in den Beysagen angezogene Contributions-Edicte handeln theils von Reichs- und Crais- Steuern, wozu alle Landes-Einwohner, sie seyn exempt oder nicht exempt, nach den besondern Reichs- Constitutionen zu steuern verpflichtet sind. Dieses außerordentliche Recht ist in dem jüngsten Reichsabschied auf die daselbst determinirte Landes-Contribution nicht ausgedehnet, vielmehr sind in Rücksicht auf diese Steuer, nach der Kayserlichen Declaratoria de anno 1671. die Landstände bey dem, wessen sie berechtigt gewesen, gelassen worden.

2.) Theils aber reden sie nur von denen der Landesherrschaft freywillig zugestandenen gewissen Summen, zu deren Aufbringung Ritter- und Landschaft nicht nur diese Leute, sondern auch alle Eximirte, als die von Adel selbst, Fürstliche Bediente und die Geistlichen mit herbey gezogen haben, und können bey der anjeko jährlich zu entrichtenden Landessteuer um so weniger angeführet werden, als die von der Durchlauchtigsten Landesherrschaft ausgestellte bündigste Reverfales de non praejudicando, Ritter- und Landschaft auf das künftige satzsam prospiciret haben.

3.) Der

3.) Der nach dem Contributions-Edict vom 18ten Octobr. 1701. sub Lit. L. abhübte Modus interimisticus ist nach dem 7. Spho des Schwerinischen Reccesses gedachten Jahres auf das erste und letzte mahl abgefasset. Die folgenden Contributions-Edicte begreifen entweder die Reichs- und Craissteuren mit in sich, oder sind nach einem wider der Ritterschaft Willen ihr auferlegten, von dem Erben und Hufen ganz unterschiedenen Modo contribuendi, und Salvo jure cujuscunque verkündiget, und auf diesem Fall um so weniger applicable, als es actus contradicti und durch die dagegen bey Kayserl. Majestät angebrachte Beschwerden, die Jura der Stände aufrecht erhalten geblieben.

4.) Da aber die hohe Kayserliche Executions-Commission nach wieder hergestellter Ruhe im Lande mit allerhöchster Kayserlicher Genehmigung das Contributions-Wesen in Mecklenburg nach dem ubehaltenen Modo contribuendi nach Erben und Hufen, der Landesverfassung gemäß, in Richtigkeit gestellet; so hat sie mit so mehrerem Recht und Billigkeit die Leute quaestionis zur Sublevation der Steuerpflichtigen Hufen, und zur Completirung des Reccess-mäßigen quanti Contributionis, nebst der benötigten Uebermasse, mit herbeygezogen, als a) diese Leute sonst, obwohl niemahls anders, als zur Ergänzung des quanti generalis gesteuert haben, und b) es denen Herren Herzogen gleichgültig seyn können, ob oftgedachte Leute mit dazu gezogen worden oder nicht, da auf beyden Fällen Serenissimi nicht mehr oder weniger, als das bewilligte Quantum, und nach errichtetem Schwerinischen Reccess nichts weiter, als die accordirte 120000 Rthlr. würden bekommen haben. Ja c) weyland der Herr Herzog Carl Leopold p. m. selbst, (welches doch citra praejudicium angeführet wird,) nachdem auf den Landtag de anno 1717. der Ritterschaft die Aufbringung der Portions-Gelder nach dem Hufen-Modo angesonnen worden, durch die Gesandtschaft declariren lassen, daß die Ritterschaft alsdenn den Neben-Modum zu erheben und zu genießen hätte. Auf die Quaest. quomodo und die sub Lit. T. angeführte Norm können also Ritterschaftliche Bevollmächtigte sich um so weniger einlassen, als die Unerheblichkeit der Quaest. an, aus obangeführten erhellet; wie sie denn auch das, was von anderen Ländern beygebracht worden, um so mehr an seinen Ort gestellet seyn lassen, als glaubwürdigen Nachrichten zufolge in den Bremischen, Lauenburgischen, Hollsteinischen, Lüneburgischen und Brandenburgischen Landen das Gegentheil sich finden soll, wie solches in dem ad Serenissimos abgelassenen Memorial d. d. 30. Nov. 1751, welches dem allerunterthänigsten Exhibito sub praef. 27ten Martii a. c. in sub adj. No. 56. beygefüget worden, angeführet ist; und das Exempel von Schwedisch-Pommern ein anders ausweist.

Uebrigens

Hebrigens beziehen sich Ritterschafftliche Deputirte auf die Exhibita sub
praef. den 27ten Mart. und 18ten Julii a. c. mit mehreren, und wegen der
rückständigen Contribution auf das Exhibitum sub praef. den 13ten Julii
a. c., verhoffen dabey, es werde das in Fine der von den Hochfürstl. Herren
Bevollmächtigten übergebenen Schrift solcherwegen angedrohte Verfahren, um
so weniger erfüllet werden, als es bekanntermassen an der Ritterschafft nicht lie-
get, daß Serenissimi keinen allgemeinen Landtag ausschreiben, und das Reces-
mäßige Quantum verkündigen lassen wollen, da doch ermeldeter Recesß so lange,
bis ein anderes ausgemacht, in seiner Krafft verbleiben soll, und Ritterschafftliche
Bevollmächtigte in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 20ten Septemb. 1750.
sich ausbedungen haben, daß Serenissimi sich aller Zumuthung an Ritter- und
Landschafft pendente Commissione Fürst-gnädigst erhalten möchten.

9.) Man verhoffet also, es werden die Hochfürstl. Herren Gesandten diesem
Praetenso nicht weiter inhaeriren, sondern nunmehr auf den Ritterschafftlichen
Plan und die demselben beygefügten Gravamina und Desideria, welche Sere-
nissimis zu Rostock am 23ten Junii 1751. unterthänigst übergeben, und sub
praef. 27ten Mart. a. c. beym Hochpreisl. Reichs-Hoff-Rath in der Beysage
Num. VII. aller-submisslest exhibiret worden, Ihre Erklärung abzugeben
bestehen.

Salvis addendis & competentibus.

Sign. O.

Sign. o.

Ohngefährlich

Was die Verfolg. Schwertliche Cammer hat dem Reich
Quote, im Contribution haben soll

I. Verfolg. Schwertliche Cammer hat haben

1748	pro	1748
1749	"	1749
1750	"	1750
1751	"	1751
1752	"	1752
1753	"	1753
1754	"	1754
1755	"	1755
1756	"	1756
1757	"	1757
1758	"	1758
1759	"	1759
1760	"	1760
1761	"	1761
1762	"	1762
1763	"	1763
1764	"	1764
1765	"	1765
1766	"	1766
1767	"	1767
1768	"	1768
1769	"	1769
1770	"	1770
1771	"	1771
1772	"	1772
1773	"	1773
1774	"	1774
1775	"	1775
1776	"	1776
1777	"	1777
1778	"	1778
1779	"	1779
1780	"	1780
1781	"	1781
1782	"	1782
1783	"	1783
1784	"	1784
1785	"	1785
1786	"	1786
1787	"	1787
1788	"	1788
1789	"	1789
1790	"	1790
1791	"	1791
1792	"	1792
1793	"	1793
1794	"	1794
1795	"	1795
1796	"	1796
1797	"	1797
1798	"	1798
1799	"	1799
1800	"	1800

II. Zur Vernehmung ist die Contribution von der Stadt
besteht als 2000 Rthl., und von der Cammer
sichere-Corren und Acker-Corren 4222 Rthl.
sof. in Summa 6222 Rthl. 30 S. und als
einmal jeden Contributionen 2000 Rthl. ein Drittel, als
2000 Rthl. ed. h. jährlich zu gut gebracht wor-
den, welche Verfolg, jährlich beträgt

III. Verbleibende Einkünfte jährlich

Verbleibender Betrag
Königliche Verfolg. Cammer an Contributionen
Contribution auf Jahr 1754 nach vorher
Verbleibender Betrag
Summa an Cont.

D Ohngefährlicher

Es wollen zwar einige Herren hiebey erinnern, daß in vorangezogener Berechnung die von dem Herzogl. Ministerio auf Hannover assignirte 63000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ nicht mit aufgeführt worden; so ich aber bedenklich gehalten, daß eines Theils Mediat-Stände sich zwischen ihrem Landesherren und dem Könige von Engelland mischen sollten, und andern Theils dieser Umstand noch gewisse Ueberlegung erforderte, so aus folgenden abzunehmen ist:

Es hat das Churhaus Hannover aus denen Herzogl. hypothecirten Aemtern die Contribution bis 1754. unter andern, wie verlauten will, wegen der Ritter- und Landschaftlichen Verschreibungen, und in solcher geschehenen Verhypothezirung des Landkastens, wegen der von selben zu bezahlenden Zinsen zurück behalten.

Die Kayserl. Resolution de 30. Octobr. 1738. und die Vicariats-Resolution de 15. Junii 1742. hat der Ritterschafft freygelassen, auf ihre Schadensforderung 500000 Rthlr. zu negotiiren, als welches Jhro Herzogl. Durchl. in Ihrem Bericht vom 29. May 1741. Hoch Selbst bedenklich nicht gefunden, auch überdies Dieselben denen Kayserl. allerhöchsten Erkenntnissen und andern Verordnungen aufs genaueste nachzukommen sich verbunden haben. Also hat die Ritterschafft die Hannöverschen Capitalien ni. fallor in 124000 Rthlr. bestehend, negotiiren, und auf den Landkasten bündig verschreiben können, da außer obigem juxta Resolutionem Caesaream de 23. Martii 1743. denen Damnificatis die Ritter- und Landschaftliche Contributions-Quoten zur Satisfecirung angewiesen worden.

Wollte man nun nach dem Sentiment einiger Herren auf dem Convent a singulis obige Herzogl. Assignation auf Hannover von 63000 Rthlr. annehmen; so folget natürlich, daß solchemfalls vorberegte 63000 Rthlr. die Ritterschafft hätte zusammenbringen und bezahlen müssen, mithin dadurch das Hannöversche Capital von ppter 124000 Rthlr. so sie negotiiret, und die darauf restirende 80000 à 90000 Rthlr. Zinsen, als ihre Schuld, so sie doch ihrer Forderungen halber abrechnen kann, agnosciere hätte.

Hiezu kommt, daß salvis reliquis von den Contributions-Geldern nicht mit zum Abzug gebracht worden.

a) Wegen der extraordin. assessor. bey dem Land- und Hofgericht de 1748. bis 1755. auf 8 Jahre à 200 Reichsthaler. $\frac{2}{3}$ 1600 Rthlr.

b) Die Diaeten vor die Herren Landräthe und Landmarschälle auf Land- und Convocations-Tagen in diesen 8 Jahren gleichfalls einige tausend Reichsthaler. Desgleichen

c) Hätte eine Vereinbarung zu treffen gesucht werden müssen, daß, da die Ritterschafft die unverkündigte Contributionen, sub reservatione unnachtheiliger Folgen, daß pro futuro nicht in einem Jahre mehr als eine Contribution zu verwilligen noch zu bezahlen wäre, zu entrichten aus Devotion sich anerkläre, daß dahingegen derselben, weilen sie mit ihren Hinterlassen die Accise mit, und also per indirectum die Contribution zum Theil getragen hätte, ihnen davor einige Vergütung geschehe. Und endlich

d) Die Stände an der devaluatione monetarum kein Theil haben, so sollte ihnen solche auch nicht zur Last gereichen, daher dahin anzutragen gewesen, daß nach dem Exempel Sr. Preussischen Majest. die Agio der N. $\frac{2}{3}$ nicht höher als 5 pro Cent gesetzt werden mögte.

Bei vorangeführten Gründen hat man zu ermessen, daß, da wenige Herren vermeynen berechtigt zu seyn, den unanimen Schluß vom 26. Nov. und 17. Dec. a. p. aufzuheben, und, ohne vorhergehender Liquidation, die Bezahlung eines nicht schuldigen sehr verhöheten Quanti Contributionis, und ohne auf der Compensation von so vielen Millionen zu gedanken, in gar kurzen Fristen zu offeriren; ob dieselben glauben können, daß die ganze Ritterschafft sich, ihrem gefassten Schluß entgegen, ohne vorgängiger Liquidation und danächst zu nehmender Entschliessung, sich einfallen lassen werde, eine solche Bezahlung zu untergehen, oder nicht vielmehr denen Herren, so dem unanimen vorberegtem Schluß entgegen, und contra Protestationem ohnuntersuchter Sache eine so frühzeitige Entschliessung sich angemaßet haben, solche Erfüllung allenfalls denenselben alleinig zu überlassen.

Sign. D.

Sign. D.

Ohngefährlicher Entwurf,

Was die Ritterschaft vom Herzogl. Suerinschen Hofe, erlittener
Schäden halber, an Capital und Zinsen
zu fordern hat.

	Capital.		Und auf Jahr bis 1755.	Zinsen.	
	Rthlr.	ß.	a 5 pCt.	Rthlr.	ß.
1) Laut Concl. Caes. de 5. Decembr. 1708. in fine ist a Serenissimo zu restituiren					
a) " " " "	20100	—	47	47235	—
b) " " " "	43135	—	47	101358	—
2) Ist in Ansehung der Exactionum von dem Preussischen Regiment, laut Concl. Caes. de 26. Junii & Paritории de 20. Dec. 1708. zu bezahlen	81068	—	47	190511	—
3) Laut Concl. Caes. de 25. Feb. 1709	3500	—	46	8050	—
4) An zu viel bezahlter Contribution in anno 1713. hat die Ritterschaft zu fordern	3757	16	42	10825	—
5) Ferner ist nach dem Hauptbuch de anno 1713. in Ansehung der Camergüter und Städte Verlag	8289	9½	42	17409	—
6) Juxta Mandatum Caes. de 19. Dec. 1704. & Mandat. arctius de 14. Dec. 1705. sollen die zugefügten Schäden wegen verhängter Execution ersetzt werden, wovon die Berechnung nicht zur Hand ist, und also auszuwerffen reserviret wird.					
Latus	161245	25½	—	375388	—

E

	Capital.		Und auf Jahr bis 1755.	Zinsen.	
	Rthlr.	ß.	a 5 pCt.	Rthlr.	ß.
Transport = =	161245	25 $\frac{1}{2}$	—	375388	—
7) An Portions- und Monathsgelder, laut Concl. Caef. de 1. April. 1722. & 21. May 1723	477856	11 $\frac{3}{4}$	33	788462	—
8) An Contribut. de 1714. laut Concl. Caef. de 13. April. 1722. & 21. May 1723	106747	3 $\frac{1}{4}$	33	176123	—
9) Wegen die Güther Möderitz, Neu- hoff, Naudien, Vietz und Pan- ckow, laut Concl. Caef. de 14ten Octobr. 1723	1048	24	22	1676	—
10) Wegen die XII. Schadens-Puncte, laut Concl. Caef. de 23. Martii 1733. & 26. Sept. 1735.					
a) = = = =	12882	8 $\frac{3}{4}$	22	14169	—
b) = = = =	27580	12	22	30338	—
c) = = = =	296787	33 $\frac{3}{4}$	22	326465	—
11) Wegen der extraord. Assess. bey Land- und Hof- Gericht jährlich 200 Rthlr. und also von anno 1714. us- que ad annum 1747. als 34 Jahr =	6800	—	alt. tant.	6800	—
12) Juxta Concl. Caef. de 23. Martii 1733. sind die Satisfactions-Gelder von dem Durchzug fremder Troup- pen der Ritterschaft zu bezahlen; Weilen man aber die Nachricht hie- von nicht zur Hand hat, so ist diese Forderung hier nicht ausgeworffen, und bleibt reserviret.					
13) Die liquidirte Ruffische Schaden betragen = = =	3359777	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—
Summarum Summa	4450724	34 $\frac{1}{2}$	—	1719421	—

Gleichwie nun vorstehende Berechnung auf unumstößlichem Grunde, als Kaiserl. allergerechtesten Erkenntnissen, und wegen die Pöste sub No. 4. 5. & 11. der Landlasten-Einnehmer, als in Herzogl. Eydten und Pflichten mit stehender Bedienten, Rechnung beruhet; so ist dagegen mit Bestande nichts einzuwenden.

Es wird zwar wol in Ansehung der sogenannten Russischen Schaden erinnert werden, daß es an Kayserl. Erkenntnisse hierob fehle, dennoch aber bleibet die Forderung gegründet, und wann solche nicht verglichen werden möchte, so könnte man solche noch zu gewarten haben.

So viel aber die über das alterum tantum berechnete Zinsen betrifft, so können selbige, der bekantten Umstände halber, nicht gestritten werden, überdies auf solchen die Herzogl. Gegenforderung abzurechnen sey, womit die Zinsen bey weitem nicht getilget, gegentheilig aber der Ritterschaft wenigstens die Hauptforderung verbleiben würde,
als " " " " 4450724 Rthlr.

Nun haben Ihre Herzogl. Durchl. anfänglich in dem 24sten Articul ihres Plans gnädigst declariret, so weit rechtlich, alle Genugthuung in Gnaden ange-
deyen zu lassen.

Es ist dahero um so weniger begreiflich, wie der Herr Landrath von Hahn, so bewandten Umständen nach, auf eine Compensation andringen können.

Notorisch ist es ja, daß die mehresten Forderungen nicht dem ganzen Lande in corpore, noch denen jetzigen Besitzern der Ritterschaftl. Güther, sondern nur einigen derselben, und sürnemlich denen Allodial-Erben gebühren.

Wie kan denn das Corp der Ritterschaft über eines 3ten Geldbeutel eine Compensation anders statt finden lassen, als daß ein jeder sich dahin ausdrücklich verwill-
fähre, sothane compensirte Forderung aus seinen Sackel zu bezahlen, und solcherwegen hinlängliche Sicherheit bestelle.

So natürlich jenes, so unmöglich dieses ist, zumalen der Stargardische Krajs solchemfalls per protestationem ad protocollum sich dagegen verwehret hat;

So begreiflich ist es gegentheilig, daß, wenn die Ritterschaft in corpore solche Resolution zu nehmen vermöchte, selbige sich dadurch den ohnvermeidlichen gänzlichen Umsturz, sowol vor sich, als dem ganzen Lande, mit einmal zuwenden würde.

Die Folge ist so evident, weilten dadurch die allermehresten Güther zum Concurs gerathen, und die Besitzere am Bettelstab gebracht, auch bey fehlenden Käufern die Güther unter Preis verkauft würden, wobey die unschuldigen Creditores wegen ausbleibender Zinsen Noth und Kummer leiden, und endlich am Ende ihre Capitalien verlieren müssen, mithin die in corpore übernommene Landesschuld, da solche aus den allerwenigsten Güthern, als die jüngste Schuld, solchergestalt bezahlt werden könnte, denen wenigen nachbleibenden bemittelten Männern auf dem Halse fallen, und selbigen ihrer Mitbrüder Schicksal in ebener Maße zubringen, und also dadurch der Untergang des Landes, zum äußersten Nachtheil der Herzogl. Häuser, selbst wirksam gemacht werden würde.

Sign. ♂.

Sign. ♂.

Ohngefährlicher Ueberschlag

Was die Ritterschaft bey Aufhebung der Integritaet des Land-
kastens, theils sofort, theils in wenigen Jahren,
zu bezahlen hat.

- 1) An unverkündigter Contribution nach dem jezigen Oblato " " 250000 Rthlr.
- 2) An Schulden, so auf den Landkasten haften ppter. " " " " 400000 —
- 3) Desgleichen an Reversal - Schulden ppter " " " " " 30000 —
- 4) Desgleichen noch wegen die bey dem Landkasten erhobene und denen
Dammificatis gehörige Gelder an Capital und Zinsen ppter " 715596 —
- 5) Sind noch ex gremio der Ritterschaft an restirenden Landes-Anlagen
zu bezahlen ppter. " " " " " " 90000 —
- 6) Muß noch die Ritterschaft zu Ausmessung und Bonitirung der Güther
zu ihrem Antheil wenigstens ppter beytragen " " " " 250000 —
- 7) Solte nun die im Vorschlag gebrachte Compensation der Ritter-
schaftlichen Forderungen unanimi consensu Platz greiffen, so wür-
den dadurch die Ausgaben auf viele Tausen Goldes anwachsen.
- 8) Da wegen Eilfertigkeit sub Nro. I. nichts weiter von der siebenjähri-
gen unverkündigten Contribution, als das Quantum, so Herzogl.
Cammer offeriret worden, angerechnet ist, so würde intuitu der
Uebermaße noch " " " " " " 100000 —
obiger Summe mit zuzurechnen seyn, indem die Ritterschaft jährlich
50000 Reichsthaler, und also in sieben Jahren 350000 Rthlr.
zu bezahlen hat.

Summarum Summa 1835596 Rthlr.

Wolte man nun

1) supponiren, daß das Vermögen der Ritterschaftlichen Deductis deducendis hin-
reichlich wäre, wie doch nicht ist, vorberegte 1835596 Reichsthaler. abzuführen; so ent-
stehet die Frage:

2) Woher diese Gelder bey dem Geld- und Credit-Mangel in Mecklenburg kommen
sollen? Und wie hiezu

3) kein möglich zu machender Vorschlag ausgefunden werden kan; so ist und bleibet

4) dieser Schluß ohnstreitig richtig, daß Possessores der Güther zum Concurs ge-
langen, mithin die Familien aus dem Lande vertrieben werden müsten, das Land aber bey
einen solchen Umsturz zum Nachtheil der Durchl. Häuser in Verheerung gesetzt würde.
Dies ist also

5) die Folge, wenn man der Landes-Observance entgegen, eine jede wichtige Sache
durch Committen nicht gehörig untersuchen, sondern solche in pleno, ohne darüber sich zu
verstehen, tumultuarie entscheiden, demjenigen aber, der nichts als Untersuchung und Ord-
nung begehret, sodann als einen Friedensführer bey Hofe ausrufen will.

Die Zeit muß aber lehren, wer in der That und Wahrheit der wirkliche
Friedensführer, und der sich einen Anhang gemacht,
gewesen ist.

Sign. D.

Ohngefährlicher Entwurf,

Was die Ritterschaft vom Herzogl. Suerinschen Hofe, erlittener Schäden halber, an Capital und Zinsen zu fordern hat.

	Capital.		Und auf Jahr bis 1755.	Zinsen.	
	Rthlr.	ß.	a 5 pCt.	Rthlr.	ß.
1) Laut Concl. Caef. de 5. Decembr. 1708. in fine ist a Serenissimo zu restituiren					
a) " " " "	20100	—	47	47235	—
b) " " " "	43135	—	47	101358	—
Exactionum russischen Regiment, laut f. de 26. Junii & Paris Dec. 1708. zu bezahlen	81068	—	47	190511	—
Caef. de 25. Feb. 1709 bezahlter Contribution 1713. hat die Ritterschaft	3500	—	46	8050	—
nach dem Hauptbuch de in Ansehung der Camer Städte Verlag	3757	16	42	10825	—
Mandatum Caef. de 19. & Mandat. arctius de 1705. sollen die zugefügten wegen verhängter Execut werden, wovon die Besicht zur Hand ist, und also reserviret wird.	8289	9½	42	17409	—
Latus	161245	25½	—	375388	—

E

